

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
	Gehwege		
1	Der geplante Bürgersteig am Brentanoweg sollte deutlich verringert werden, weil ansonsten zuwenig Platz für den Gegenverkehr sein wird. Dies hätte zur Folge, dass aufgesattelt geparkt würde, was wiederum die Fußgänger auf die Fahrbahn zwingen würde. Außerdem müsste der Gegenverkehr dann Privatflächen als Ausweichfläche nutzen.	Im gesamten Gebiet ist eine Fahrbahnbreite von 5,00 m angestrebt und eingehalten worden plus zusätzlichen überfahrbaren Seitenstreifen von ca. 1,00 m. Diese Breite wird in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen mit eingeschränkten Bewegungsspielraum, geringer Geschwindigkeit (<40km/h) und umsichtiger Fahrweise vorgeschlagen. Es ist vom Fallbeispiel Kraftfahrzeug/ Lkw ausgegangen worden, womit an ein parkendes Auto vorgefahren werden kann. Auf Grund der vorh. Zufahrten (die nicht beparkt werden) ist ein Ausweichen unter normalen Umständen nicht notwendig (diese beengten Verhältnisse gibt es ebenfalls in weiteren Wohnviertel in Münster z. B. Kreuzviertel).	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2	Der geplante Gehweg im Peter-Rosegger-Weg , von der Mondstraße bis zum Ludwig-Anzengruber-Weg wird für nicht notwendig erachtet, da die Kinder wohl eher mit dem Auto vorgefahren würden.	Der Gehweg ist in diesem Bereich vorgesehen, damit auch fußläufig die Kindertagesstätte sicher erreicht werden kann. Weiterhin befindet sich neben der Kita und dem dazugehörigen Parkplatz ein Seniorenheim der Caritas (Haus-Nr. 59). Die Weiterführung des Gehweges von der Mondstr. in die beginnende Tempo-30-Zone wird für notwendig erachtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Aufpflasterungen		
3	Die Aufpflasterung vor dem Haus Brentanoweg 15 soll auf der östl. Seite bis vor die Grundstücksfläche verlängert werden.	Eine Erweiterung der Aufpflasterung ist möglich.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
4	Eine eindeutige Mehrheit aller Anwohner hat sich gegen eine sehr kostenintensive Aufpflasterung in den Straßenein-mündungen ausgesprochen. Die Tempo-30-Regelung ist ausreichend. Warum wird eine Fragebogenaktion durchgeführt und dann werden die von den Anliegern überwiegend gewünschten Dinge nicht berücksichtigt? (Diese Anregung wurde in ähnlichem Wortlaut in 7 weiteren Fällen eingebracht)	Die Aufpflasterungen werden als geschwindigkeitsdämpfende Elemente eingesetzt. Bei der durchgeführten Umfrage ging hervor, dass ein erheblicher Teil der Anwohner keine Aufpflasterung wünscht. Zum Thema "Aufpflasterungen" sind die Umfrageergebnisse wie folgt: 59 % sind insgesamt dagegen, aber 52 % der Haushalte mit Kindern sind dafür. Allerdings sind nur in 28 % der Haushalte Kinder. Eltern deren Schulkinder zur Margaretenschule aber nicht in dem Viertel wohnen, wurden in der Umfrage nicht erfasst. Auch wenn die Mehrheit der Anwohner die Anlage von Aufpflasterungen ablehnt (laut Befragung sind 59% gegen die Aufpflasterungen), schlägt die Verwaltung diese in ihrer Planung vor. Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen Ausgabe 2006 (RASt 06) empfiehlt als geschwindigkeitsdämpfendes Element die Anlage von Aufpflasterungen. Gerade in Tempo-30-Zonen wird die geforderte Geschwindigkeit häufig überschritten. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass durch die Aufpflasterung die Sicherheit aller Schulkinder erhöht wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Mulden/Gräben		
5	Die Ausgestaltung der Gräben im Bereich des Grundstücks Ludwig-Anzengruber-Weg 1 ist überdimensioniert.	Die Gräben wurden nicht nach dem hydraulischen Erfordernis, sondern nach betrieblichen Gesichtspunkt (Rasenschnitt) konstruiert. Sie haben aber den zusätzlichen Effekt, dass das Niederschlagswasser teilweise versickern kann und einen zusätzlichen Retentionsraum erhält.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
6	Vor dem Grundstück Ludwig-Anzengruber-Weg 3 ist ein Regenwasserkanal geplant. Neben der Garageneinfahrt soll evtl. noch ein Stellplatz/Carport errichtet werden . Es wird gebeten, dies bei der Planung zu berücksichtigen.	Die Reduzierung der geplanten Mulde vor dem Grundstück wird nach Rücksprache mit dem Anwohner berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
7	Für das Grundstück Peter-Rosegger-Weg 22 soll eine neue Zuwegung und eine Zufahrt errichtet werden; die Rigole muss entsprechend angepasst werden.	Die Reduzierung der geplanten Mulde vor dem Grundstück wird nach Rücksprache mit dem Anwohner berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt.
	Beleuchtung		
8	Es wird darum gebeten, die Straßenlaterne vor dem Grundstück Peter-Rosegger-Weg 36 direkt auf die Grenze zwischen den Grundstücken 36 und 38 zu setzen, damit die Einfahrt ohne Probleme von zwei Autos genutzt werden kann. (Diese Anregung wurde in ähnlichem Wortlaut in weiteren Fällen eingebracht)	Eine Verschiebung der Laterne kann erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt.
9	Die Straßenlaterne vor dem Grundstück Peter-Rosegger-Weg 39a soll auf die Verlängerung der Grundstücksgrenze zw. den Häusern 39 und 39a gesetzt werden.	Eine Verschiebung der Laterne kann erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt.
	Straßenaufbau/ Sonstiges		
10	Die Notwendigkeit des Straßenausbaus in der geplanten Bauklasse wird für alle Straßen im Viertel Mauritz-Ost für überdimensioniert und nicht notwendig erachtet. (Diese Anregung wurde in ähnlichem Wortlaut in weiteren Fällen eingebracht)	In der offengelegten Planung war vorgesehen, alle Fahrbahnen nach Bauklasse IV gemäß der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2001 (RStO 01) auszubauen. Der Oberbau der Straßen wurde auf Grund der im Jahr 2012 überarbeiteten Richtlinie (RStO 12) überprüft. Demnach werden die folgenden Straßen in der Belastungsklasse 0,3 (vergleichbar mit der Bauklasse V aus der RStO 01) hergestellt: Franz-Grillparzer-Weg (Umfahrung), Stichstraße vom Peter-Rosegger-Weg und Ludwig-Anzengruber-Weg. Die übrigen Straßen werden in der Belastungsklasse 1,0 (vergleichbar mit der Bauklasse IV) hergestellt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
11	Es wird beantragt, den Ludwig-Anzengruber-Weg nicht zu pflastern , sondern in Asphaltbauweise herzustellen. Eine Betonsteinstraße verursacht zuviele Geräusche und ist teurer. (Diese Anregung wurde in ähnlichem Wortlaut in weiteren Fällen eingebracht)	Der Wunsch der Anwohnerschaft wird gefolgt, obwohl der Unterschied der Kosten zwischen Pflaster- und Asphaltbelag gering ist (ca. 1,00 €/m ²).	Der Anregung wird gefolgt.
12	Der Einmündungsbereich Heinrich-Lersch-Weg / Laerer Landweg sollte verkehrlich beruhigt werden, z.B. durch eine Schwelle, um eine temporeduzierte Einfahrt der Autos in den Heinrich-Lersch-Weg zu erreichen.	Der Laerer Landweg ist Bestandteil der Tempo-30-Zone. Mit dem Fahrbahnversatz im Heinrich-Lersch-Weg durch den Baumstandort und den geplanten Stellplätzen ist bereits eine geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme im Eingangsbereich des Wohngebietes vorgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt
13	Die Zufahrt zum Doppel-Carport neben dem Grundstück Heinrich-Lersch-Weg 2 muss vergrößert werden, damit 2 Autos ungehindert den Carport anfahren können. In diesem Zuge muss die geplante Lampe entsprechend versetzt werden.	Eine Verbreiterung der Zufahrt ist möglich.	Der Anregung wird gefolgt.
14	Keine Notwendigkeit für Extraausweisung von Parkflächen . Macht den Straßenbau nur teurer. (Diese Anregung wurde in ähnlichem Wortlaut in weiteren Fällen eingebracht)	Bei Pflasterflächen werden die Parkflächen mit Verbundsteinpflaster anstatt Betonrechtecksteine hergestellt. Diese Art von Kennzeichnung der Parkfläche während des Baus ist eine sinnvolle und kostengünstigere Variante. Bei einer Asphaltstraße können Parkflächen nachträglich kostengünstig Mittels Markierung hergestellt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
15	Die Randbepflanzung Grundstück/Straße sollte erhalten bleiben.	Soweit es die Bauarbeiten zulassen wird die Randbepflanzung auf den Privatgrundstücken nicht in Mitleidenschaft gezogen, es kann jedoch nicht in allen Fällen gänzlich ausgeschlossen werden. Derzeit vorhandene Bepflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht erhalten.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
16	Das Grün soll durch Kantensteine entlang des Grundstücks baulich abgetrennt und die Höhen abgefangen werden.	Die Winkelkannten werden auf die Grundstücksgrenze gesetzt. Der Höhenunterschied wird damit abgefangen.	Der Anregung wird gefolgt.
17	Die Garagenzufahrt Heinrich-Lersch-Weg 12 sollte zu Lasten des geplanten Grüns verbreitert werden	Die Verbreiterung der Garagenzufahrt wird nach Rücksprache mit dem Anwohner berücksichtigt.	Der Anregung wird gefolgt.
18	Es wird sich dagegen ausgesprochen, dass die Sackgasse zw. den Häusern Peter-Rosegger-Weg 39 und 41 nebst dem Einmündungsbereich aufgepflastert wird. Eine Asphaltierung und der Ausbau in einer niedrigeren Bauklasse , zumindest für die Sackgasse, werden für völlig ausreichend erachtet.	Die Sackgasse selbst wird nicht aufgepflastert hergestellt, gemäß der Planung erhält sie jedoch Betonsteine als Oberflächenbefestigung. Die Aufpflasterungen in allen Einmündungsbereich der Stichstraßen sind als vorbeugende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung und Verkehrssicherheit vorgesehen. Der Wunsch nach einer Asphaltierung der Straße kann gefolgt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
19	Die Pflanzung des Baumes im Bereich der Sackgasse erschwert die Sichtverhältnisse und wird nicht als nicht notwendig erachtet.	Durch die Pflanzung eines Baumes soll optisch die Fahrbahn eingeengt werden. Dieses soll zur Folge haben, dass die Geschwindigkeit verringert wird und damit die Rechts-vor-Links-Regel beachtet wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
20	Da der Peter-Rosegger-Weg als Anliegerstraße eingestuft wird, wird die konsequente und vollständige Umsetzung und die Berücksichtigung der dazugehörigen Schilder (Anlieger frei) an 4-6 Stellen vermisst. (Diese Anregung wurde in ähnlichem Wortlaut in weiteren Fällen eingebracht)	Die Einstufung des Peter-Rosegger-Weges als Anliegerstraße bezieht sich ausschließlich auf das Straßenbaubeitragsrecht (§ 8 KAG NRW). Die Einstufung einer Straße gem. § 3 der zurzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung entscheidet darüber, in welcher Höhe die Anlieger zu Beiträgen entsprechend der Anlage zur Satzung herangezogen werden (Anliegerstraße = 80 %). Diese Einstufung hat keinen Bezug zu straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
21	Es soll ein Parkverbotsschild gegenüber der Einfahrt Peter-Rosegger-Weg 30a aufgestellt werden, da durch parkende Autos ein problemloses Ein- und Ausfahren erschwert wird.	Ein Parkverbot wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Die Fahrbahn hat eine ausreichende Breite, so dass ein Ein- und Ausfahren möglich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
22	Vor dem Grundstück Peter-Rosegger-Weg 41b steht ein alter Verteilerkasten der Telekom. Dieser soll im Zuge der Straßensanierung möglichst unterirdisch verlegt werden . Es wird beantragt, einen entsprechenden Antrag bei der Telekom zu stellen.	Die Baumaßnahme wird mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt. Der Antrag wird mit der Telekom kommuniziert. Die letztendliche Entscheidung obliegt aber der Telekom.	Der Anregung wird gefolgt.
23	Das Grundstück Peter-Rosegger-Weg 41b liegt bedeutend tiefer als das Grundstück 41a und die Straße. Dies verursacht Probleme bei der Ableitung des Regenwassers (Garagenzufahrt wird überschwemmt), Diese Problematik soll bei der Planung berücksichtigt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das Grundstück bei Regen nicht überflutet wird.	Das Oberflächenwasser wird von den Straßen so abgeleitet, dass Fremdgrundstücke nicht belastet werden. Insofern wird der Anregung gefolgt. Die OK Straße ist allerdings die OK Rückstauenebene und tiefer liegende Grundstücksteile muss der Anschlussnehmer gegen Rückstau eigenverantwortlich absichern. Ebenso kann seitens der Stadt die Höhenproblematik zum Nachbargrundstück nicht gelöst werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
	KAG/ Genehmigungen		
24	Es wird die Vermutung ausgesprochen, dass die Betonsteinstraße und die Ausweisung zusätzlicher Parkflächen nur deshalb geschehen, damit die Kosten über das KAG refinanziert werden können.	Der Ludwig-Anzengruber-Weg ist als Anliegerstraße i. S. d. Straßenbaubeitragsrechts einzustufen. Die Refinanzierung lt. Satzung der Stadt Münster liegt bei 80 % für sämtliche Teileinrichtungen (hier Fahrbahn, Stellplätze, Beleuchtung). Daher ist es unerheblich, ob Stellplätze ausgewiesen werden. Die Refinanzierung ändert sich nicht. Die tatsächlich entstehenden beitragsfähigen Kosten (Asphalt oder Pflaster) werden anteilig umgelegt.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.
25	Beim Peter-Rosegger-Weg handelt es sich nicht um eine Anliegerstraße (80 %), da über diese Straße der gesamte Siedlungsverkehr abfließt.	Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Einordnung einer Straße in die Kategorie der Straßenbaubeitragssatzung, ausgehend von den Definitionen der Satzung, auf die Zweckbestimmung abzustellen, wie sie sich aus der Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weitreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich „daneben“ können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse (Nutzung als Schleichweg etc.) von Bedeutung sein. Da jedoch das Siedlungsgebiet mehrfach an die umliegenden Verkehrsstraßen (Mondstraße, Wolbecker Straße, Laerer Landweg) angebunden ist, kommt dem Peter-Rosegger-Weg-Weg im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption keine höherrangige Bedeutung zu.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.
26	Die Notwendigkeit des Regenrückhaltebeckens ist nicht nachvollziehbar: es ist extrem teuer und geht zu Lasten der Steuerzahler. Die wenigen Starkregenereignisse im Viertel werden seit Jahrzehnten durch die vorhandene Entwässerungsanlage problemlos bewältigt.	Die Stadt Münster ist gemäß § 56 Wasserhaushalts-gesetz zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Der Bau des Regenrückhaltebeckens ist eine Forderung der Genehmigungsbehörde. Die Herstellungskosten werden aus dem Gebührenhaushalt finanziert.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.

Lfd. Nr.	Inhalt (in Stichworten)	Ergebnis der Prüfung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
27	Es soll zur bestehenden Planung eine Reduktionsvariante , die 20% weniger kostet entwickelt werden. Ist diese Verfahrensweise nicht zwingend vorgeschrieben?	Die Kanal- und die Straßenbauvarianten sind nach den gesetzlichen und technischen Mindeststandards bemessen und kann deshalb in Qualität und Umfang nicht reduziert werden. Auf Grund der intensiven Zusammenarbeit mit den Anliegern ist die vorliegende Planung bereits als Reduktionsvariante anzusehen.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.
28	Wie wird mit den vermuteten Bomben lt. bekannten Zeichnungen umgegangen?	Bisher handelt es sich „nur“ um einen Verdachtspunkt, der vom Kampfmittelräumdienst (die Bezirksregierung Arnsberg für NRW) untersucht wird. Bei tatsächlichem Vorfinden einer Bombe wird diese sachgerecht vom Kampfmittelräumdienst vor Beginn der Tiefbauarbeiten entschärft und entsorgt.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.
29	Was für eine Oberflächenbeschaffenheit haben die geplanten Rinnen (Rost u.ä.)	Die Rinnen werden als eine 3-reihige Rinne (aus Betonsteinen) ausgebildet. Die vorgesehenen Abläufe haben einen Gitterrost als Oberfläche.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.
30	Für die Parksituation an der Schule gibt es keine Lösung	Durch den geplanten Straßenbau entfallen keine Stellplätze, es können auch mangels verfügbarer Fläche keine zusätzlichen Stellplätze geschaffen werden. Auf dem Schulgelände sind vor der Schule für die Bediensteten der Schule sowie Zulieferer und Handwerker ausreichend Parkflächen vorhanden. Aus Sicherheitsgründen ist den Eltern das Befahren der Fläche für das Bringen und Abholen der Kinder nicht erlaubt. Diese Regelung wurde durch den Schulleiter zum Schutz der Kinder getroffen.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.
31	In Straßen, in denen ein Gehweg gebaut wird, ist dieser auch zu benutzen. In Straßen mit plangleichem Ausbau eben nicht. Die Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer wird damit aufgehoben.	Die Anregung wird so verstanden, dass die gegenseitige Rücksichtnahme wie sie z. Zt. besteht durch die Anlage des neuen Gehweges entfällt, und somit eher zur Gefährdung als zur Sicherung der Fußgänger führt.	Ein Beschlussvorschlag entfällt.